

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Dienstinstruktion der für die Großherzoglichen Domanialwaldungen angestellten Beiförster

Baden

Karlsruhe, 1834

§12: Verhalten bei Feuersgefahr und Waldbränden

[urn:nbn:de:bsz:31-65124](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-65124)

sicht zugewiesenen Walddistrikt betrifft — durch den Bezirksförster von allen Forstberechtigungen Dritter, eben so auch von allen vergünstigungsweise oder nach Vertrag gestatteten Benutzungen im Walde unterrichtet werden, damit er genaue Aufsicht trage, daß die Berechtigung oder Bewilligung vorschriftgemäß ausgeübt und nicht zum Nachtheil des Waldes über Gebühr ausgedehnt wird.

Ueberschreitungen oder Zuwiderhandlungen soll er, so weit möglich, verhindern; wenn sie dennoch vorkommen, als Frevel zur Bestrafung vormerken, auch — wo ein gleichbaldiges Einschreiten des Bezirksförsters zur Verhütung weiteren Nachtheils erforderlich wäre — demselben sogleich die Anzeige machen.

Verhalten bei Feuergefähr und Waldbränden.

12.

Auf die Einhaltung der in der Instruktion für die Waldhüter §. 20. vorgeschriebenen Sicherheitsmaasregeln gegen Feuergefähr hat der Beiförster ein vorzügliches Augenmerk zu richten, und zu dem Ende insbesondere die im Walde befindlichen Arbeitsplätze der Köhler, Harzbrenner und Theerschweler, dann die Distrikte, wo zur Düngung der Reutfelder in oder an den Waldungen Rasen oder Reifholz gebrannt wird, fleißig zu besuchen.

Wenn bei trockener Witterung in den Frühlingsmonaten das Hüten auf Feuer bei Tag und Nacht in den Waldungen angeordnet wird, so hat der Beiförster selbst nach Kräften mitzuwirken und

hauptsächlich darauf zu wachen, daß die für diesen Zweck aufgestellten Hüter ihrer Schuldigkeit nachkommen. Er hat die Lohnzettel derselben zu attestiren und allenfallige Anstände dabei zu bemerken.

Entsteht ein Brand im Walde, so hat er sein möglichstes zur schnellsten Löschung zu thun und dabei nach §. 31. der Instruktion für die Waldhüter zu verfahren.

Ist das Feuer nicht sogleich zu bändigen und droht es weitere Ausbreitung, so hat er zu veranlassen, daß die nöthige Löschmannschaft beigerufen, dem Bezirksförster unverzügliche Anzeige gemacht und inzwischen — bis dieser eintrifft — nach der vom Großh. Ministerium des Innern publicirten Löschordnung bei Waldbränden vom 30. August d. J. (Beilage Ziff. I.) verfahren wird.

Verhalten bei Wildschaden in Domainenwaldungen.

13.

Es ist Obliegenheit des Bezirksförsters, von den in seinem Districte durch Wild verübten Beschädigungen dem Bezirksförster alsbald Anzeige zu machen, damit Abhilfe und Nachbesserung eintrete.

Gleiche Anzeige ist zu machen, wenn von dem Jagdinhaber das Wild zum Schaden des Waldes übermäßig gehegt wird.

Verhalten bei Beschädigung durch Insekten.

14.

Bemerkt der Bezirksförster schädliche Forstinsekten,